

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Gesellschaftervertrages der WEG mbH entsprechend der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der WEG mbH in ihren Sitzungen am 14.05.2014 und 08.12.2014. Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates hat die Gesellschafterversammlung der WEG mbH sich dabei für eine Änderung der §§ 2, 9, 13 und 16 entschieden. Zudem werden die Bezeichnung Stadt Wipperfürth durch Hansestadt Wipperfürth ersetzt, sowie die Paragraphen der alten GO durch die aktuellen Paragraphen der GO ausgetauscht.

Änderung der §§ 2, 9, 13 und 16 entsprechend der nachfolgenden Darstellung:

<p>§ 2 alte Fassung auszugsweise Gegenstand der Gesellschaft (1) Ziel des Unternehmens ist vorrangig eine sichere und sozialverantwortliche Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung, die Erschließung von Gewerbeflächen sowie die Betreuung der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Stadt Wipperfürth zu gewährleisten.</p>	<p>§ 2 neue Fassung auszugsweise Gegenstand der Gesellschaft (1) Ziel des Unternehmens ist vorrangig eine sichere und sozialverantwortliche Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung, die Erschließung von Gewerbeflächen, die Tourismusförderung sowie die Betreuung der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth zu gewährleisten.</p>
<p>§ 9 alte Fassung auszugsweise Aufsichtsrat (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den kommunalen Wahlbeamten der Stadt Wipperfürth soweit diese nicht gleichzeitig Geschäftsführer sind und 7 weiteren Mitgliedern, die für die Stadt Wipperfürth als Gesellschafter vom Rat der Stadt zu bestellen sind. Sollte auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15.01.1972 ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer begründet werden, so erhöht sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.</p>	<p>§ 9 neue Fassung auszugsweise Aufsichtsrat (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den kommunalen Wahlbeamten der Hansestadt Wipperfürth, soweit diese nicht gleichzeitig Geschäftsführer sind, und 7 weiteren Mitgliedern, die für die Hansestadt Wipperfürth als Gesellschafter vom Rat der Stadt vorzuschlagen sind. <u>Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates muss es sich neben dem Bürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Hansestadt Wipperfürth (§ 113 in Verbindung mit § 50 Abs.4 GO NRW) um Ratsmitglieder handeln; entsprechendes gilt auch für die persönlichen Vertreter.</u> Sollte auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15.01.1972 ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer begründet werden, so erhöht sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.</p>
<p>§ 13 alte Fassung auszugsweise Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Die Stadt Wipperfürth wird als Gesellschafter durch 7 Mitglieder des Rates vertreten.</p>	<p>§ 13 neue Fassung auszugsweise Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung besteht <u>aus den Gesellschaftern. Die Hansestadt Wipperfürth wird als Gesellschafter durch 7 Mitglieder vertreten. Bei den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung muss es sich neben dem Bürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Hansestadt Wipperfürth (§ 113 in Verbindung mit § 50 Abs.4 GO NRW) um Ratsmitglieder handeln; entsprechendes gilt auch für die persönlichen Vertreter.</u></p>

<p>§ 16 alte Fassung auszugsweise Geschäftsjahr und Jahresabschluss</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Geschäftsführung hat den Anforderungen gemäß § 89 III GO NW nachzukommen.</p> <p>(3) Der Abschlussprüfer prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften.</p>	<p>§ 16 neue Fassung auszugsweise Geschäftsjahr und Jahresabschluss</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Regeln aufzustellen, soweit nicht in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich eine kürzere Frist bestimmt ist. Sie kann sich bei der Aufstellung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Gesellschafterversammlung kann, soweit keine Prüfungspflicht besteht, beschließen, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den (ggf. geprüften) Jahresabschluss und den Bericht zur Lage der Gesellschafterversammlung zusammen mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag unverzüglich zur Beschlussfassung (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung) vorzulegen.</p>
--	--